Zu niedrig vereinbarte Vorauszahlungen auf Betriebskosten

Beigesteuert von
Donnerstag, 30. September 2004

Allein die Vereinbarung von Vorauszahlungen auf Betriebskosten, die deutlich unter den tatsÃ¤chlichen Kosten liegen, fÃ¼hrt noch nicht zu einer Schadensersatzverpflichtung des Vermieters. Hierzu bedarf es weitergehender UmstÃ¤nde, da der Vermieter ohne besonderen Anlass nicht verpflichtet ist, die HÃ¶he Vorauszahlungen Ã¼berschlÃ¤gig zu kalkulieren. (BGH, Urteil vom 11.02.2004, MietRB 6/2004, 162)